

Und nun ein paar Tipps wie Sie den Winter meistern:

- Besorgen Sie sich bitte rechtzeitig Schaufel, Schneeschieber und Streumaterial.
- Tragen Sie draußen wetterangepasste Schuhe (Profilsohlen, Spikes) und bleiben Sie auf gestreuten Wegen.
- Nehmen Sie Umwege in Kauf - planen Sie mehr Zeit ein !
- Wege in öffentlichen Parks, Grünanlagen und auf Spielplätzen werden nicht geräumt.
Hier ist besondere Vorsicht geboten.
- Rüsten Sie Ihr Fahrzeug auf Winterbereifung um !
- Steigen Sie bei Schnee und Eis möglichst auf öffentliche Verkehrsmittel um.
Sie fahren sicherer.



Informationen rund um den Winterdienst mit den entsprechenden gesetzlichen Regelungen erhalten Sie unter:

www.tbz-flensburg.de

Stichwort: Straßenreinigung

Rechtliche Grundlage ist die Straßenreinigungssatzung des Technischen Betriebszentrums - Anstalt öffentlichen Rechts - in der jeweils gültigen Fassung.

❖ Fragen Sie ruhig nach.

TECHNISCHES BETRIEBSZENTRUM
Anstalt öffentlichen Rechts

Kundenzentrum

Schleswiger Straße 76
24941 Flensburg

Telefon 0461 85-1000

Fax 0461 85-2899

www.tbz-flensburg.de
info@tbz-flensburg.de



TBZ



Sicher durch den Winter.

Winterdienst in Flensburg.



Info zur Schneeräumungs- und Streupflicht

Für die Schnee- und Glättebeseitigung auf Geh- und Radwegen sind die Eigentümer der anliegenden Grundstücke zuständig.

Damit alle sicher durch den Winter kommen, hier im Überblick die Pflichten der Grundstückseigentümer



Was muss geräumt und gestreut werden?

- Mindestens ein 1 Meter breiter Streifen,
- wenn kein Gehweg vorhanden ist, ist beidseitig zu räumen,
- an Fußgängerüberwegen bis zur Fahrbahnkante,
- im Bereich von Bushaltestellen bis zur Bordsteinkante.

Wann muss geräumt und gestreut werden?

Die wichtigsten Zeiten sind der Berufs- und Schulverkehr.

In der Regel sind die Wege werktags zwischen 7.00 - 20.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen zwischen 9.00 - 20.00 Uhr von Schnee und Glätte freizuhalten.

Wie oft ist zu streuen und zu räumen?

Leider gibt es hier keine maximale Grenze. Nach Erfordernis ist auch mehrmals täglich Schnee und Glätte zu beseitigen.

Womit darf gestreut werden?

- Aus Gründen des Umweltschutzes dürfen keine Salze, sondern nur abstumpfende Stoffe wie Sand, Splitt und Granulat verwendet werden.
- Bei extremen Witterungsbedingungen (Eisregen) und an Gefahrenstellen wie Treppen, Rampen, Brücken, Auf- und Abgängen und starken Gefällstrecken darf Auftausalz eingesetzt werden.

Hinweis: Schnee bitte nicht mit Salz auftauen! Es entsteht Schneematsch, der noch gefährlicher ist.

Folgen bei nicht geleistetem Winterdienst !

Wenn jemand auf einem nicht geräumten Gehweg stürzt und sich dabei verletzt, haftet der Grundstückseigentümer für die Unfallfolgen.

Tipp:
Streuen und räumen Sie lieber einmal mehr!

Arbeit ist übertragbar !

Die Grundstückseigentümer können ihre Räum- und Streuaufgabe auf Dritte übertragen, z. B. durch Beauftragung einer Firma.

Achten Sie darauf, dass der Beauftragte Ihnen den Nachweis einer Haftpflichtversicherung vorlegt.